

**Öffentliche Bekanntmachung**  
**der Stadtwahlleiterin der Stadt Dessau-Roßlau**  
**Kommunalwahl am 09. Juni 2024**



**Bekanntmachung der Stadtratswahl und Aufforderung zur Einreichung  
von Wahlvorschlägen**

Die Landesregierung des Landes Sachsen-Anhalt hat am 26.06.2023 (Bek. des MI vom 13.06.2023, MBl. LSA Nr. 22/2023 S. 198) gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.02.2004 (GVBl. LSA S. 92), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.04.2023 (GVBl. LSA S. 209) bestimmt, dass die allgemeinen Neuwahlen zu den kommunalen Vertretungen, Ortschaftsräte und Ortsvorsteher (Kommunalwahlen) am

**Sonntag, dem 09. Juni 2024**  
**in der Zeit von 08:00 bis 18:00 Uhr**

stattfinden. Im Rahmen der Kommunalwahl 2024 werden in der kreisfreien Stadt Dessau-Roßlau der Stadtrat und in den 14 durch die Hauptsatzung bestimmten Ortschaften der Stadt Dessau-Roßlau die Ortschaftsräte gewählt.

Gesetzliche Grundlagen für die Kommunalwahl sind das Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014 S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.04.2023 (GVBl. LSA S. 209), das Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) vom 27.02.2004 (GVBl. LSA 2004 S. 92), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.04.2023 (GVBl. LSA S. 209) und die Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) vom 24.02.1994 (GVBl. LSA 1994 S. 338), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23.09.2023 (GVBl. LSA S. 501)

Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen bei den Kommunalwahlen wahlberechtigt und wählbar. Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

**Wahl des Stadtrates der Stadt Dessau-Roßlau**

Das Statistische Landesamt Sachsen-Anhalt hat am 31. Dezember 2022 für die Stadt Dessau-Roßlau 79.655 Einwohner ermittelt (§ 158 KVG LSA). Demnach sind gemäß § 37 Abs. 1 KVG LSA in der Stadt Dessau-Roßlau **50 Stadträte** zu wählen. Wahlgebiet ist die Stadt Dessau-Roßlau. Nach § 7 Abs. 2 KWG LSA ist durch Beschluss des Stadtrates der Stadt Dessau-Roßlau vom 20.09.2023 (Beschl.-Nr. BV/230/2023/I-OB) die Stadt Dessau-Roßlau in **sechs Wahlbereiche** eingeteilt worden:

<b>Wahlbereich</b>	<b>gebildet durch die Stadtbezirke (Name, Nummer)</b>
1	Innerstädtischer Bereich Nord (01), Waldersee (08)
2	Innerstädtischer Bereich Mitte (02), Törten (06), Mildensee (07), Kleutsch (18), Sollnitz (19)
3	Innerstädtischer Bereich Süd (03), Süd (04), Haideburg (05)
4	West (13), Alten (14), Kochstedt (15), Mosigkau (16), Zoberberg (17)
5	Ziebigk (09), Siedlung (10), Großkühnau (11), Kleinkühnau (12)
6	Brambach (20), Rodleben (21), Roßlau (22), Meinsdorf (23), Mühlstedt (24), Streetz/Natho (25)

Weitere Informationen, insbesondere zur Abgrenzung der Stadtbezirke und Wahlbereiche können beim Wahlamt der Stadt Dessau-Roßlau zu den Dienstzeiten erfragt, eingesehen bzw. abgefordert werden.

Wählbar in den Stadtrat sind Bürger der Stadt Dessau-Roßlau, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens drei Monaten in der Stadt Dessau-Roßlau mit Hauptwohnsitz gemeldet sind. Eventuelle Hinderungsgründe nach § 41 KVG LSA stellt der Stadtrat nach der Wahl fest.

Wahlvorschläge für die Wahl des Stadtrates können nach § 21 Abs. 1 KWG LSA von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von Einzelpersonen (Einzelbewerbern) eingereicht werden.

Parteien, die sich weder an der letzten Wahl zum Landtag von Sachsen-Anhalt noch an der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag im Land Sachsen-Anhalt mit einem zurechenbaren Wahlvorschlag beteiligt haben, können gemäß § 22 Absatz 1 KWG LSA als solche nur dann Wahlvorschläge für die Kommunalwahlen einreichen, wenn sie spätestens am **Montag, 04. März 2024, 18:00 Uhr** der Landeswahlleiterin des Landes Sachsen-Anhalt ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat (siehe dazu die Bekanntmachung der Landeswahlleiterin vom 08.11.2023 veröffentlicht im MBl. LSA Nr. 40/2023 vom 13.11.2023 S. 425).

Die Wahlvorschläge für die Wahl des Stadtrates der Stadt Dessau-Roßlau sind bis spätestens

**Dienstag, 02. April 2024, 18:00 Uhr**  
(68. Tag vor der Wahl – Ende der Einreichungsfrist)

bei der Stadtwahlleiterin unter folgender Adresse einzureichen:

Dienststelle:           Stadt Dessau-Roßlau  
                              Stadtwahlleiterin  
                              Zerbster Straße 4  
                              06844 Dessau-Roßlau

Die dazu erforderlichen Formulare können im Wahlamt der Stadt Dessau-Roßlau zu den Dienstzeiten kostenfrei empfangen werden. Eine Terminabsprache wird empfohlen.

Ein Wahlvorschlag gilt nur für die Wahl in **einem** Wahlbereich (§ 21 Abs. 3 KWG LSA), d.h. Parteien und Wählergruppen, die in mehreren oder allen Wahlbereichen kandidieren wollen, müssen für jeden zutreffenden Wahlbereich einen gesonderten Wahlvorschlag einreichen.

Ein Wahlbewerber darf nur in jeweils einem Wahlvorschlag für die Stadtratswahl benannt werden.

Eine Partei oder Wählergruppe darf in jedem Wahlbereich nur einen Wahlvorschlag einreichen.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe darf bis zu 12 Bewerber enthalten (§ 21 Abs. 4 KWG LSA). Die Reihenfolge der Bewerber muss aus dem Wahlvorschlag ersichtlich sein (§ 21 Abs. 4 Satz 4 KWG LSA). Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers (Einzelwahlvorschlag) darf nur den Namen dieses Bewerbers enthalten. Der Wahlvorschlag muss nach § 21 Abs. 6 KWG LSA enthalten:

1. Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Anschrift (Hauptwohnung), Ortsteil eines jeden Bewerbers;
2. Namen der Partei, wenn der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht wird, und sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Der Name der Partei muss mit dem Namen übereinstimmen, den sie im Land führt;
3. Kennwort der Wählergruppe, wenn der Wahlvorschlag von einer Wählergruppe eingereicht wird, und sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Aus dem Kennwort muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe mit regionalem Bezug zum Wahlgebiet handelt; das Kennwort einer Wählergruppe muss in allen Wahlbereichen des Wahlgebietes übereinstimmen; das Kennwort einer Wählergruppe darf nicht den Namen von Parteien im Sinne des Artikels 21 GG oder deren Kurzbezeichnung enthalten;
4. Wahlgebiet und Wahlbereich.

Auf dem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson angegeben sein.

Die Bewerber auf Wahlvorschlägen von Parteien und ihre Reihenfolge müssen von den im Zeitpunkt ihres Zusammentretens im Wahlgebiet wahlberechtigten Mitgliedern der Partei in geheimer Abstimmung gewählt worden sein. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern aus ihrer Mitte zur Wahl der Bewerber hierzu geheim gewählt worden sind. Bestehen im Wahlgebiet mehrere Wahlbereiche, so sind die Bewerber und ihre Reihenfolge für alle Wahlvorschläge der Partei in einer für das Wahlgebiet einheitlichen Versammlung der Mitglieder oder ihrer Delegierten zu bestimmen. Sofern in einem Wahlgebiet keine Parteiorganisation vorhanden ist, können die Parteien Regelungen vorsehen, dass nur die im Wahlgebiet wahlberechtigten Mitglieder der nach der Satzung dieser Partei nächsthöheren Parteiorganisation oder deren Delegierte die Bewerber wählen, sofern mindestens drei wahlberechtigte Mitglieder im Wahlgebiet vorhanden sind. Anderenfalls wählen alle wahlberechtigten Mitglieder der nach der Satzung dieser Partei nächsthöheren Parteiorganisation oder deren Delegierte die Bewerber und ihre Reihenfolge für die jeweiligen Wahlgebiete.

Für die Bestimmung der Bewerber auf Wahlvorschlägen von Wählergruppen durch deren wahlberechtigte Anhänger gelten diese Bestimmungen entsprechend.

Die Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer Partei müssen Mitglied dieser Partei oder parteilos sein. Die Parteimitgliedschaft muss durch den jeweiligen Parteivorstand des Wahlgebietes, die Parteilosigkeit durch eigenhändige Erklärung des Bewerbers schriftlich bestätigt werden.

Wer durch eine Wahl eine Unvereinbarkeit von Amt und Mandat nach § 41 des Kommunalverfassungsgesetzes begründen würde, ist verpflichtet, dem Wahlvorschlag eine Erklärung darüber beizufügen, ob er im Fall des Wahlerfolgs aus dem Arbeits- oder Dienstverhältnis ausscheidet oder auf das Mandat verzichten will.

Alle Bewerber müssen ihre Zustimmung zur Aufstellung schriftlich erklären.

Ein Wahlvorschlag von Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerbern, die nicht unter die Bestimmungen des § 21 Abs. 10 KWG LSA fallen, muss von mindestens **100 Wahlberechtigten des jeweiligen Wahlbereiches**, für den der Wahlvorschlag eingereicht wird, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Nach § 21 Absatz 9 Satz 7 KWG LSA werden nur solche Unterstützungserklärungen anerkannt, die zwischen dem Zeitpunkt dieser Bekanntmachung und dem Ende der Einreichungsfrist abgegeben worden sind. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen.

Diese Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern, die vom Wahlamt der Stadt Dessau-Roßlau zu den Dienstzeiten auf Anforderung kostenfrei bereitgestellt werden, zu erbringen. Für Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen dürfen Unterschriften erst nach Aufstellung der Bewerber gesammelt werden. Dies ist der Stadtwahlleiterin durch eine Kopie der Niederschrift über die Nominierungsversammlung nachzuweisen.

Von der Beibringung der erforderlichen Unterstützungsunterschriften sind nach § 21 Absatz 10 KWG LSA die nachfolgenden Parteien und Wählergruppen befreit:

- ◆ Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
- ◆ Alternative für Deutschland (AfD)
- ◆ DIE LINKE (DIE LINKE)
- ◆ Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- ◆ Freie Demokratische Partei (FDP)
- ◆ BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
- ◆ WG Pro Dessau-Roßlau (Pro DE)
- ◆ WG Neues Forum - Bürgerliste Dessau-Roßlau (Forum - BL)
- ◆ WG Freie Fraktion Dessau-Roßlau

Der Wahlvorschlag einer Partei muss von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes der Partei, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat die Partei keinen Vorstand auf der Ebene des Wahlgebietes, so ist der Wahlvorschlag von mindestens zwei Mitgliedern der nach der Satzung dieser Partei nächsthöheren Parteiorganisation, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Der Wahlvorschlag einer Wählergruppe ist von zwei Vertretungsberechtigten der Wählergruppe, der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers vom Einzelbewerber persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen.

Die Benennung weiterer Bewerber auf dem eingereichten Wahlvorschlag, die Änderung der festgelegten Reihenfolge der Bewerber oder die Streichung einzelner Bewerber, die nicht gemäß § 25 Abs. 1 KWG LSA ihren Rücktritt erklärt haben, kann nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist erfolgen. Im Übrigen kann ein eingereicherter Wahlvorschlag bis zur Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge geändert werden.

Im Übrigen wird hinsichtlich der Einreichung der Wahlvorschläge auf §§ 21 bis 26 KWG LSA und §§ 29 bis 33 KWG LSA verwiesen.

Dessau-Roßlau, 05.12.2023



J. Hankel  
Stadtwahlleiterin